

**Bebauungsplan Nr. 41 C „Gewerbegebiet Großenritte“,  
1. Änderung, Stadtteil Großenritte**

**Änderung nach § 13 a BauGB 2007 eines  
Bebauungsplanes der Innenentwicklung**

**1. Entfallende Textfestsetzung**

Folgende Textfestsetzung entfällt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 C „Gewerbegebiet Großenritte“, Stadtteil Großenritte

**Ziffer 2.2.2**

In den Mischgebieten sind Betriebe nach § 6 (2) BauNVO Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe sowie Großhandelsbetriebe mit einzelhandelsähnlicher Vertriebsstruktur), Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 7 (Tankstellen) nicht zulässig.

**2. Neue Textfestsetzung**

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 C „Gewerbegebiet Großenritte“, Stadtteil Großenritte, wird folgende textliche Festsetzung getroffen:

**Ziffer 2.2.2**

In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Produkten unzulässig.  
Zentrenrelevante Produkte sind nach der Baunataler Sortimentsliste:

- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Schulbedarf, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Briefmarken
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/ Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u. ä.
- Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte und Schirme, Orthopädie, Accessoires
- Kleinteilige Sportartikel (Bekleidung, Kleingeräte)
- Spielwaren und Bastelartikel
- Nähmaschinen und Zubehör u. ä.
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Uhren/ Schmuck
- Elektrowaren/ Unterhaltungselektronik (weißes und braunes Sortiment)
- Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u. ä.
- Telekommunikations- und EDV-Bedarf
- Musikalienhandel, Tonträger
- Optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Waffen und Jagdbedarf

Ausnahmsweise können Nachbarschaftsläden zugelassen werden, wenn sie eine Verkaufsfläche von 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und nur Sortimente der Nahversorgung:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Reformwaren
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika)
- Zeitungen und Zeitschriften

anbieten.

UVP-pflichtige Vorhaben sind unzulässig.

**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsvermerke**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB am 02.07.2007 beschlossen.  
Der Beschluss wurde am 04.07.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde am 04.07.2007 öffentlich bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.07.2007 bis 12.07.2007 gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern kann.

Der Entwurf wurde gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB am 02.07.2007 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB am 18.07.2007 ortsüblich in den „Baunataler Nachrichten“.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung für die Dauer eines Monats erfolgte gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2007 bis 27.08.2007.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Unterrichtung von der Auslegung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 19.07.2007.

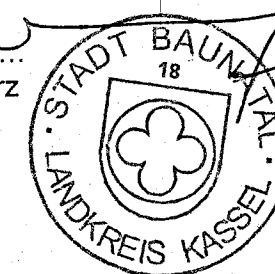
Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2007 als Satzung beschlossen.

Baunatal, den 13.11.2007

Der Magistrat  
der Stadt Baunatal

*Silke Engler-Kurz*  
Silke Engler-Kurz  
Erste Stadträtin



**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 C 1. Änderung wurde am 21.11.2007 ortsüblich bekannt gegeben.  
Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Baunatal, den 22.11.2007

Der Magistrat der Stadt Baunatal

*Silke Engler-Kurz*

Silke Engler-Kurz  
Erste Stadträtin

